

**Verordnung
über die Entschädigung der Mitglieder
kommunaler Vertretungen
(Entschädigungsverordnung)
vom 11. Juli 1990**

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 17. Mai 1990, § 99, über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) (GBl. I Nr. 28 S. 255) wird zur Durchführung der §§17 Abs. 1 und 22 Abs. 9 verordnet:

§ 1

Entschädigung

(1) An Mitglieder kommunaler Vertretungen können Aufwandsentschädigungen als monatliche Pauschale gezahlt werden.

(2) Aufwandsentschädigungen dürfen folgende Höchstsätze nicht überschreiten:

1. bei Mitgliedern der Gemeindevertretung
 - in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bis 10 000 Einwohner..... 60DM
 - in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über 10 000 Einwohner..... 80DM
2. bei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung in kreisfreien Städten und des Kreistages
 - in den kreisfreien Städten und in den Landkreisen bis 100 000 Einwohner..... 120DM
 - in den kreisfreien Städten und in den Landkreisen über 100 000 Einwohner..... 160DM.

§ 2

Zusätzliche Entschädigung

(1) An Vorsteher der Gemeindevertreter und der Stadtverordneten sowie deren Stellvertreter bzw. den Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Mitglieder des Vorstandes oder des Präsidiums der Stadtverordnetenversammlung sowie des Vorstandes des Kreistages und an Vorsitzende der Ausschüsse der Gemeindevertretung und des Kreistages können zusätzliche Aufwandsentschädigungen monatlich gezahlt werden.

(2) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung darf folgende Höchstsätze nicht überschreiten:

1. bei Vorstehern der Gemeindevertreter und der Stadtverordneten bzw. den Vorsitzenden der Vorstände oder Präsidien der Stadtverordnetenversammlung
 - in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bis 10 000 Einwohner..... 40DM
 - in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über 10 000 Einwohner..... 60DM
 - in kreisfreien Städten..... 100DM
2. bei Vorsitzenden des Vorstandes des Kreistages..... 100 DM
3. bei Stellvertretern von Vorstehern bzw. von Vorsitzenden der Vorstände oder Präsidien der Stadtverordnetenversammlung
 - in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bis 10 000 Einwohner..... 20DM
 - in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über 10 000 Einwohner..... 30DM
 - in kreisfreien Städten..... 50DM
4. bei stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes des Kreistages..... 50DM
5. bei Mitgliedern des Vorstandes des Kreistages..... 30 DM
6. bei Vorsitzenden der Ausschüsse der Gemeindevertretung
 - in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bis 10 000 Einwohner..... 30DM
 - in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über 10 000 Einwohner..... 50DM

— in den kreisfreien Städten..... 80DM

7. bei Vorsitzenden der Ausschüsse des Kreistages..... 80 DM.

§ 3

**Entschädigungen bei Zusammenreffen
von Ämtern**

(1) Hauptamtliche Bürgermeister, Oberbürgermeister und Landräte erhalten neben ihren Amtsbezügen 50 vom Hundert sowie Beigeordnete, die hauptamtlich Stellvertreter der Bürgermeister, Oberbürgermeister und Landräte sind, 30 vom Hundert der Aufwandsentschädigungen nach § 1 und § 2.

(2) Andere Beigeordnete, die hauptamtlich Dezernate oder Ämter der kommunalen Vertretung leiten, erhalten neben ihren Amtsbezügen 25 vom Hundert der Aufwandsentschädigungen nach § 1 und § 2.

§ 4

Allgemeines

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 und 2 ist in den Hauptsatzungen festzulegen.

(2) Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 und 2 können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen.

(3) Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt

§ 5

Fahrkosten

(1) öffentliche Verkehrsmittel, die der Personenbeförderung dienen und im regelmäßigen Linienverkehr eingesetzt sind, können von Mitgliedern kommunaler Vertretungen im jeweils zuständigen Wahlgebiet unentgeltlich benutzt werden. Die Mitglieder kommunaler Vertretungen haben die Berechtigung zur unentgeltlichen Benutzung der Verkehrsmittel durch Vorzeigen ihres Ausweises nachzuweisen.

(2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich, werden Mitgliedern kommunaler Vertretungen sowie Mitgliedern von Ausschüssen die Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, nach den geltenden Rechtsvorschriften erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Entsprechendes gilt für Fahrkosten aus Anlaß der Repräsentation der kommunalen Vertretung, die dem Vorsitzenden oder auf Veranlassung des Vorsitzenden oder der Vertretung seinen Stellvertretern oder anderen Mitgliedern der kommunalen Vertretung entstehen, soweit es sich nicht um Dienstreisen (§ 6) handelt.

(3) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden der kommunalen Vertretung. Die Vergütung erfolgt nach dem geltenden Reisekostenrecht unter Beachtung der Fahrzeugklasse nach Kilometergeld.

(4) Die Vergütung von Übernachtungsgeldern, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Sitzungen stehen, sowie die Erstattung von Fahrkosten für zu Sitzungen geladenen Bürgern und Sachkundigen regelt die Hauptsatzung.

§ 6

Reisekostenvergütung

(1) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Mitglieder der kommunalen Vertretungen und Ausschüsse Reisekostenvergütungen nach dem geltenden Reisekostenrecht. Über die Genehmigung entscheidet die Gemeindevertretung bzw. der Kreistag.

(2) Bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen erfolgt die Vergütung gemäß § 5 Abs. 2. Den Versicherungsschutz für die dienstliche Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen bestimmt das Gesetz.